

Zürich, den
11. Januar 2012

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Juli 2011 reichten die Fraktionen SP, Grüne und GLP folgende Motion, GR Nr. 2011/292, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, gemäss welcher der Art. 2ter Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich mit folgender Übergangsbestimmung ergänzt wird: „Die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig.“

Begründung:

Die Stadt Zürich hält eine 15% Beteiligung an der Kernkraftwerk Gösgen AG und eine 20,5% Beteiligung an der AKEB (Aktiengesellschaft für Kernenergie-Beteiligungen AG). Über diese AKEB bezieht das ewz Strom aus dem AKW Leibstadt, und den französischen AKW Bugey 2 & 3 und Cattenom 3 & 4.

Die Stadt Zürich verfolgt die langfristige Strategie aus der Nutzung der Atomenergie auszusteigen. Dies ist seit dem 30. November 2008 durch einen klaren Volksentscheid in der Gemeindeordnung verankert. In der Gemeindeordnung wird aber kein definitives Ausstiegsdatum genannt. Da in der Schweiz wie auch in Frankreich die sich in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke über eine unbefristete Betriebsbewilligung verfügen, ist das Abschaltdatum der Werke bis heute ausschliesslich von den nationalen Sicherheitsbehörden abhängig. Nach wie vor ist nicht klar, ob ein Ausstiegsgesetz in der Schweiz von Parlament und Stimmvolk verabschiedet wird. Noch unklarer ist, ob ein solches Gesetz überhaupt einen konkreten Zeitplan enthalten wird.

Je länger Atomkraftwerke betrieben werden, desto grösser ist das Risiko eines Unfalls mit verheerenden Folgen für Mensch und Umwelt. Gewisse Alterungsprozesse, speziell am Reaktordruckgefäss und am Containment lassen sich auch durch noch so aufwendige Nachrüstungen nicht aus dem Weg räumen. Auch die Frage der Endlagerung ist in der Schweiz nach wie vor ungeklärt und nukleare Abfälle bleiben langfristig ein untragbares Umwelt- und Sicherheitsrisiko.

Angesichts der heutigen und den absehbaren zukünftigen Möglichkeiten der erneuerbaren Energien ist die Atomenergie eine unverantwortbare, nicht beherrschbare Technologie. Es gilt daher aus sicherheitstechnischen und ökologischen Gründen, so schnell wie möglich aus der Nutzung von Atomenergie auszusteigen. Zürich als die grösste Schweizer Stadt steht mit ihren Beteiligungen in besonderem Masse in der Pflicht. Sie soll eine Vorreiterrolle übernehmen. Ihre Atomausstiegstrategie muss deutlich beschleunigt werden.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

A. Ein Ausstieg der Stadt Zürich vor Ablauf der Betriebsbewilligungen hat keine Wirkung auf den Weiterbetrieb der bestehenden Kernenergieanlagen

Die Stadt Zürich ist mit 15 Prozent an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) sowie mit 20,5 Prozent an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen (AKEB) beteiligt. Die AKEB verfügt über langfristige Energiebezugsrechte aus der Kernenergieanlage Leibstadt

sowie aus den französischen Kernenergieanlagen Bugey und Cattenom. Die Stadt Zürich hat das Recht, 15 Prozent der Energie aus der Kernenergieanlage Gösgen sowie 20,5 Prozent der AKEB-Energiebezugsrechte zu beziehen. Im Gegenzug ist die Stadt verpflichtet, die Jahreskosten im Umfang der jeweiligen Beteiligung zu tragen.

Die bestehenden schweizerischen und französischen Kernenergieanlagen werden gemäss der aktuellen Rechtslage betrieben, solange die strengen, sicherheitstechnischen Anforderungen der jeweiligen Aufsichtsbehörden erfüllt werden können. Sobald ein Kraftwerksbetreiber diese Anforderungen nicht mehr erfüllen kann oder aus wirtschaftlichen Gründen darauf verzichten will, wird das Kraftwerk stillgelegt. Die Sicherheitsvorschriften werden laufend auf nationaler und auf internationaler Ebene diskutiert und angepasst.

Auf Bundesebene haben sich National- und Ständerat im Jahr 2011 ebenfalls für den Atomausstieg ausgesprochen. Der Bundesrat wurde beauftragt, im Kernenergiegesetz ein Verbot für den Bau neuer Kernenergieanlagen zu verankern. Das konkrete Ausstiegsdatum der Stadt Zürich ergibt sich durch die in der Gemeindeordnung indirekt vorgegebene Frist, nämlich aus dem Ablauf der Betriebsbewilligungen oder aber der Bund legt auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe einen früheren Zeitpunkt fest. Der Bundesrat ging bei der Präsentation seiner Ausstiegspläne von einer Betriebsdauer der Kernenergieanlage Leibstadt von 50 Jahren aus. Diesfalls würde mit Leibstadt die letzte schweizerische Kernenergieanlage 2034 vom Netz gehen. Es sind die weiteren Diskussionen und Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten.

Die Verankerung eines konkreten Ausstiegsdatums in der Zürcher Gemeindeordnung, das allenfalls nicht mit den künftigen, bundesrechtlichen Regelungen übereinstimmt, ist nicht zu empfehlen. Ein rein zürcherischer Ausstieg aus der Kernenergie vor Ablauf der Betriebsbewilligungen wäre nur möglich durch einen Verkauf der Beteiligungen. Verkauft die Stadt ihre Beteiligungen von 15 bzw. 20,5 Prozent, treten die Käufer die Nachfolge der Stadt als Kraftwerkpartner an und erhalten damit auch die entsprechenden Energiebezugsrechte. Auf die Existenz und den Betrieb der Kernenergieanlagen, an denen die Stadt Zürich beteiligt ist, zeitigt dies keinen Einfluss. Und auch das von den Motionären genannte Ziel einer Verminderung des Unfallrisikos kann dadurch nicht erreicht werden. Vielmehr verliert die Stadt Zürich ihre Mitsprache- und Einflussmöglichkeiten.

B. Mit den bestehenden Kernenergieanlagen bleibt das Elektrizitätswerk unabhängig von den Energiebörsen

Das Kernkraftwerk Gösgen produziert für die Stadt Zürich jährlich eine Energiemenge von knapp 1200 Gigawattstunden (GWh, 1 GWh = 1 Mio. Kilowattstunden). Zudem bezieht die Stadt jährlich knapp 1000 Gigawattstunden Energie der AKEB. Die heutige Gesamtproduktion des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) beträgt knapp 4700 GWh, von denen knapp 3800 GWh für die Versorgung der Kundinnen und Kunden in Zürich und Graubünden benötigt werden. Ohne die umfangreichen Bezugsrechte aus Kernenergieanlagen könnte die Stadt Zürich ihre Kundinnen und Kunden heute nicht mit Energie aus eigenen Anlagen versorgen.

Gemäss dem sich zurzeit in Überarbeitung befindlichen ewz-Bericht «Stromzukunft» aus dem Jahr 2008 würde die Stadt selbst beim Szenario «Erneuerbar», welches umfangreiche Investitionen in neue erneuerbare Energien vorsieht, die bestehenden Kernenergieanlagen über das Jahr 2034 hinaus benötigen, um die bestehenden Kundinnen und Kunden mit Energie aus eigenen Kraftwerken versorgen zu können. Noch deutlicher zeigt sich dieses Bild, wenn nur das Winterhalbjahr betrachtet wird: die Wasserproduktion fällt mehrheitlich im Sommer an, während der Stromverbrauch im Winter denjenigen des Sommers übersteigt. Die bestehenden Kernenergieanlagen nehmen im Winterhalbjahr deshalb eine noch grössere Bedeutung ein.

Die fehlende Energie müsste das Elektrizitätswerk im Falle eines Verkaufs der Kernenergiebeteiligungen auf dem europäischen Strommarkt zukaufen. Damit verliesse die Stadt die seit

vielen Jahren erfolgreiche Praxis, den Strombedarf aus eigenen Anlagen und Beteiligungen zu decken. Der Stromkauf zu Versorgungszwecken ist mit erheblichen Marktpreisrisiken verbunden. In den kommenden Jahren werden steigende Preise erwartet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der an den europäischen Strommärkten gehandelte Strom zu grossen Teilen aus nicht erneuerbaren Quellen wie fossilen Kraftwerken oder Kernenergieanlagen stammt.

C. Die heutigen Kernenergiebeteiligungen ermöglichen grosse Investitionen in erneuerbare Energien

Der Ausstieg aus den nichterneuerbaren Stromquellen bedingt gewaltige Anstrengungen und Investitionen in neue Produktionsanlagen im Bereich Wasser, Wind, Sonne, Biomasse und Geothermie. Das Elektrizitätswerk hat sich in den letzten Jahren, wie verschiedene Vorlagen an die Gemeinde und den Gemeinderat belegen, energisch auf diesen Weg gemacht. Wie bereits dargelegt, wird der Strom aus den bestehenden Kernenergieanlagen trotzdem noch auf Jahre hinaus benötigt.

Die Beteiligungen sind aber auch notwendig, um neue Investitionen in erneuerbare Energien zu ermöglichen. Wie bereits ausgeführt, produziert das ewz mehr Strom, als es für die Versorgung seiner Kundinnen und Kunden benötigt. Der Überschuss wird zu Marktpreisen verkauft. Da die Produktionskosten der bestehenden Wasserkraftwerke und Kernenergieanlagen unter den Grosshandelspreisen liegen, würde sich die wirtschaftliche Kraft des ewz und damit das operative Ergebnis massiv verschlechtern, falls das ewz fehlende Energie am Grosshandelsmarkt zu Marktpreisen beschaffen müsste. Es ist zu erwarten, dass dies auch langfristig so bleiben wird, da in Zukunft höhere Marktpreise für Energie erwartet werden. Die notwendigen Mittel für die Investitionen in Anlagen erneuerbarer Energie könnte das Elektrizitätswerk nicht mehr aus eigener Kraft bereitstellen. Der Aufbau einer Stromproduktion mit erneuerbaren Energien für die Stadt Zürich wäre in Frage gestellt.

D. Ein Verkaufsentscheid für das Jahr 2034 ist nicht heute zu fällen

Ob sich für die Beteiligungen der Stadt Zürich ein Käufer finden liesse und für welchen Preis die Beteiligungen abgestossen werden könnten, ist von vielen, heute noch unbekanntem Faktoren abhängig. Insbesondere werden die erwartete Restbetriebsdauer und die Annahmen betreffend Energiepreisentwicklung von Bedeutung sein. Ebenso wird ein potenzieller Käufer technische Risiken und damit verbundene Investitionen sowie regulatorische Risiken bei der Preisbildung berücksichtigen. Alle genannten Parameter sind schwer zu ermitteln. Geradezu unmöglich ist jedoch eine Prognose, wie sich diese Faktoren bis ins Jahr 2034 entwickeln werden. Es ist deshalb nicht zweckmässig, bereits heute einen Verkauf der Kernenergiebeteiligungen im Jahr 2034 zu beschliessen. Vielmehr müsste ein allfälliger Verkauf zeitnah zum geplanten Verkaufsdatum geprüft werden. Wie bereits unter Abschnitt A. ausgeführt, haben sich National- und Ständerat für den Atomausstieg ausgesprochen. Der Bundesrat ist daran, dies im Kernenergiegesetz umzusetzen. Das konkrete Ausstiegsdatum der Stadt Zürich ergibt sich durch die in der Gemeindeordnung indirekt vorgegebene Frist, nämlich aus dem Ablauf der Betriebsbewilligungen, oder aber der Bund legt auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe einen früheren Zeitpunkt fest. Aus heutiger Sicht ist vorgesehen, dass mit Leibstadt die letzte schweizerische Kernenergieanlage 2034 vom Netz gehen wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gemäss heutiger Rechtslage die Kernenergieanlagen, aus welchen das Elektrizitätswerk über Beteiligungen Energie bezieht, voraussichtlich in Betrieb bleiben bis zum Ablauf der Betriebsbewilligungen. Ob auf Bundesebene ein konkretes Ausstiegsdatum statuiert wird, ist heute noch offen. Eine Verankerung eines konkreten Ausstiegsdatums in der Gemeindeordnung der Stadt Zürich ist deshalb nicht angezeigt. Die Stadt Zürich würde dadurch eventuell gezwungen, Beteiligungen vor Ablauf der Betriebsbewilligungen zu verkaufen, was auf den Betrieb der Anlagen keinen Einfluss zeitigen würde. Ob ein Verkauf überhaupt möglich wäre und zu welchem Preis, ist heute nicht abschätzbar. Das ewz ist zurzeit daran, den Bericht «Stromzukunft» aus dem Jahr 2008 zu aktualisieren.

Basierend auf diesen Ergebnissen kann aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen, Instrumenten und Konsequenzen langfristig eine Substitution der Kernenergie durch erneuerbare Energien erreicht werden kann. Aus den geschilderten Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab. Er wird aber die Entwicklungen auf der Bundesebene verfolgen und ist gerne bereit, über allfällige Auswirkungen auf die stadtzürcherische Energiepolitik Bericht zu erstatten. Er ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Ralph Kühne